

Satzung des Tennis-Club Rot-Gold Sulzbach e. V.

Vorbemerkung:

Zur Vereinfachung wurden alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form abgefasst, sie beinhalten ausdrücklich auch die weibliche Form.

§ 1 Sitz, Name, Rechtsform

1. Der am 18.9.1976 zu Sulzbach gegründete Verein „Tennis-Club Rot-Gold Sulzbach“ hat seinen Sitz in 74842 Billigheim-Sulzbach.
2. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Rot-Gold Sulzbach e.V.“.
3. Die Vereinsfarben sind „Rot-Gold“.
4. Der Verein ist eingetragener Verein unter Nummer VR 440247 im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim.
5. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Badischen Tennisverbandes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports, insbesondere des Tennissportes sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen.
- Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren.
- Die Förderung von Breitensport für alle Altersklassen.
- Die Bereitstellung und Pflege geeigneter Anlagen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden und bleiben, die die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstands anerkennt sowie diese einhält.

2. Angehörige des Vereins im Alter bis zu 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie werden in Jugend-Abteilungen zusammengefasst.

3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung ernannt. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann.

b) Durch Tod.

c) Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen zu beachten sowie den Anordnungen der Hauptversammlung und des Vorstandes Folge zu leisten.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist etwaiges in Händen befindliches Vereinseigentum (z. B. Ausrüstung oder Geräte) unverzüglich zurück zu geben. Im Voraus entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Mitgliederbeiträge und Dienste

1. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages wird durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

3. Der Mitgliederbeitrag ist im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt werden, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt. Die Hauptversammlung kann zusätzliche Leistungen beschließen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand

Auf Beschluss der Hauptversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Die Hauptversammlung

a) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist von einem der Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor im Mitteilungsblatt der Gemeinde 74842 Billigheim, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung bei einem der Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge müssen schriftlich vorliegen und eine Begründung enthalten. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt erfolgt die schriftliche Abstimmung.
6. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
7. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

b) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

1. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu a).

§ 8 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:

- a) bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) Schriftführer
- c) Schatzmeister

und dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:

- d) Sportwarten
- e) Jugendwarten
- f) Beisitzern

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Der Vorstand wird bei Bedarf von einem der gleichberechtigten Vorsitzenden einberufen.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedoch entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.

5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Wahlen

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Die gewählten Funktionsträger bleiben jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Gewählt werden können alle Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Blockwahlen und Wiederwahl sind in allen Fällen zulässig.

3. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

4. Mitglieder, welche bei der Hauptversammlung nicht anwesend sind, können nur dann gewählt werden, wenn sie sich zur Annahme der Wahl vorher bereit erklärt haben.

5. Scheiden während des Geschäftsjahres Vorstandsmitglieder aus, so können sie durch Beschluss des Restvorstandes ersetzt werden.

§ 10 Gesetzliche Vertreter des Vereins

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, die alle stets einzeln vertretungsberechtigt sind.

§ 11 Vergütungen und Aufwendungsentschädigungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Ansprüche auf Aufwendungsersatz durch Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins können nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 12 Spielbetrieb und Pflege der Anlagen

1. Der Spielbetrieb auf den Anlagen findet nach den Bestimmungen der Spielordnung statt, die der Vorstand beschließt. Sie wird laufend den Verhältnissen der Platzanlage angepasst.
2. Jeder Benutzer muss dafür Sorge tragen, dass er den Platz in ordnungsgemäßem Zustand verlässt.

§ 13 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß „Datenschutzordnung“ behandelt, die vom Vorstand/von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Billigheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Ortsteil Sulzbach zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 14. März 2020 durch die Hauptversammlung neu gefasst und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Satzung den gesetzlichen Richtlinien widersprechen, so tritt an dieser Stelle die Regelung des übergeordneten Verbandes oder die entsprechende gesetzliche Regelung in Kraft.

Unterschrift
Vorstandsmitglied 1

Unterschrift
Vorstandsmitglied 2

Unterschrift
Schriftführer